

Verein für Ortsgeschichte Winterhausen Gemeindearchiv Winterhausen

Aus dem Archiv erzählt Der Pflasterkrieg mit Sommerhausen

Zu den alten Rechten der Gemeinde Winterhausen gehört das *Pflasterzollrecht*, also das Recht, von Auswärtigen eine Mautgebühr zu erheben. Am 8. Oktober 1647 verfügte Graf Friedrich von Limpurg in einem Dekret: *"Befehlen demnach ... Unserm Schultheiß Bürgermeister undt Gericht allda ... von einem Jedwedern Stück, es seyen Pferdt oder ander Zuegtiehr, so entweder durch oder neben mehrbemeltem [erwähntem] Flecken gehen, Zween Neue Pfennig oder einen Dreyer unnachleßig zu erheben."*

Solche Rechte wurde gewöhnlich immer wieder bestätigt und auch präzisiert. In keinem dieser Dokumente wurde aber erwähnt, ob die Sommerhäuser zu den Auswärtigen und damit Zollpflichtigen zählen. Allerdings hat es seit *"unvordenklichen Zeiten"*, wie es in einem Schreiben heißt, die Gepflogenheit gegeben, daß die beiden Gemeinden sich gegenseitig die Pflasterzollfreiheit gewährten.

Durch die Eröffnung der Bahnstrecke Ansbach-Würzburg im Jahre 1864 mit einem Bahnhof in Winterhausen änderte sich die Situation. Nun fuhren wesentlich mehr Sommerhäuser über Winterhäuser Straßen als umgekehrt. Ein deshalb vom Winterhäuser Gemeinderat im Jahre 1870 beim Bezirksamt in Ochsenfurt gestellter Antrag auf Aufhebung der gegenseitigen Pflasterzollfreiheit wurde negativ beschieden.

Der Gemeinderat gab nicht auf und legte 1875 beim Innenministerium in München eine neue Pflasterzollordnung vor, in der, wie bisher, Sommerhausen nicht erwähnt wurde. Ahnungslos genehmigten die Münchner die Ordnung, worauf die Winterhäuser sofort begannen, von den Sommerhäusern Pflasterzoll zu verlangen. Die beschwerten sich empört und brachten vor, daß in einer Urkunde von 1666 die Zollfreiheit niedergelegt sei. Leider könne man das Dokument gerade nicht finden. Eine entsprechende Urkunde von 1819 konnte zwar vorgelegt werden, wurde aber vom Bezirksamt als offensichtlich getürkt angesehen.

Das sah also schlecht aus für die Sommerhäuser, aber auf hoher See und vor Gericht ist man allein in Gottes Hand. Das Bezirksamt kritisierte zwar die Sommerhäuser Urkundentrickserei, meinte jedoch, daß eine seit *"unvordenklichen Zeiten"* geübte Gepflogenheit zum Gewohnheitsrecht geworden sei und bestätigte die Pflasterzollfreiheit der Sommerhäuser.

Das Pflasterzollrecht wurde erst im Jahre 1915 aufgehoben, vor allem wegen des stärkeren Aufkommens von Kraftfahrzeugen. Eine Fahrt mit dem Automobil von Würzburg nach Schweinfurt beispielsweise hätte man auch damals in höchstens zwei Stunden bewältigen können. Da man aber in 20 Orten am Tor anhalten, den Zolleinnehmer unter der am Tor angeschlagenen Hausnummer suchen und dann den Zoll entrichten mußte, konnte das ohne weiteres zu einer Tagesreise werden.